

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen
und Ausbaggerungen in Seehäfen**

Erl. d. MW v. 25. 9. 2018 — 34-3232/5122 —

— VORIS 96212 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in Seehäfen.

Ziel der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit der Seehäfen zu erhöhen, das regionale Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung zu sichern und/oder zu generieren. Durch die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen soll ein bedarfsgerechtes und wachstumsförderndes Umfeld gewährleistet und damit die Investitionsrahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen verbessert werden.

1.2 Es finden die geltenden Regelungen des Teils II Abschnitt B des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) — Bek. vom 25. 8. 2017 (BAnz AT 05.10.2017 B1) — (im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Die Förderung erfolgt ausschließlich in GRW-Fördergebieten mit entsprechenden Hafenstandorten, bestehend aus den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Friesland, Leer, Oldenburg, Wittmund und den kreisfreien Städten Emden, Wilhelmshaven und Oldenburg (Oldenburg).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

Förderfähig sind gemäß Teil II Abschnitt B Nr. 3.2.8 des GRW-Koordinierungsrahmens Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Hafeninfrastrukturen in Seehäfen. Förderfähig sind auch Investitionen in die Errichtung, den Ersatz bzw. die Modernisierung von Zugangsinfrastrukturen sowie Kosten für die Ausbaggerung in Seehäfen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise Kommunen und kommunale Zweckverbände sowie Kooperationen von diesen. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit diesen Zuwendungsempfängern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.2 Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig (einschließlich Planungskosten) sind

4.1.1 Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen und Einrichtungen in Häfen, mit deren Hilfe verkehrsbezogene Hafendienste erbracht werden, z. B. Liegeplätze zum Festmachen von Schiffen, Kaimauern, Molen, Schwimmpontons in Tidegebieten, Hafenbecken, Aufschüttungen und Maßnahmen zur Landgewinnung, Infrastrukturen für alternative

Kraftstoffe sowie Infrastrukturen für das Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;

4.1.2 Investitionen in die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Infrastrukturen jeder Art, die erforderlich sind, um den Zugang der Nutzer bzw. die Einfahrt der Nutzer in einen Hafen von Land, von See und/oder von Flüssen zu gewährleisten. Hierzu zählen z. B. Straßen, Schienen, Kanäle und Schleusen;

4.1.3 Ausbaggerungen von Wasserwegen, um den Zugang zum und im Hafen zu gewährleisten.

4.2 Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen werden nur gefördert, wenn hierdurch die Leistungsfähigkeit des Hafens erhöht wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.3.1 Fachliche Qualitätskriterien:

4.3.1.1 Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze,

4.3.1.2 Verbesserung der Investitionsrahmenbedingungen:

- Stabilisierung regionaler Wertschöpfungsketten,
- Erreichbarkeit des Hafens,
- Nachhaltigkeit Schifffahrt/Hafenbewirtschaftung,
- Sicherung der Daseinsvorsorge und
- Optimierung Transportketten.

4.3.2 Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich. In dem Verfahren wird eine eventuelle Vorförderung mit Punktabzug berücksichtigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Förderhöchstbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke).

Für Seehäfen darf für Vorhaben zur Hafeninfrastruktur die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht höher sein als

- 90 % der förderfähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens bis zu 20 Mio. EUR betragen,
- 80 % (in C-Fördergebieten 85 %) der förderfähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens mehr als 20 Mio. EUR und bis zu 50 Mio. EUR betragen,
- 60 % (in C-Fördergebieten 65 %) der förderfähigen Ausgaben, wenn die gesamten beihilfefähigen Ausgaben des Vorhabens mehr als 50 Mio. EUR und bis zu dem in Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ee der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1) — im Folgenden: AGVO —, festgelegten Betrag betragen.

Für Zugangsinfrastrukturen und Maßnahmen der Ausbaggerung darf die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht höher sein als 90 % der förderfähigen Ausgaben und den in Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ee AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.

5.3 Eine Zuwendung nach Nummer 4.1.3 wird während des Geltungszeitraumes dieser Richtlinie lediglich einmal je Hafen gewährt.

5.4 Nicht förderfähig sind

- Finanzierungsausgaben,
- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

Nicht förderfähig sind ferner Ausgaben im Zusammenhang mit nicht verkehrsbezogenen Aktivitäten wie im Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros und Geschäfte. Ebenfalls nicht förderfähig sind Aufbauten wie z. B. Lagergebäude, Terminals und Krane.

5.5 Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 5 Mio. EUR ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 % der förderfähigen Ausgaben beträgt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P und ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P und ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 7 ANBest-P bzw. Nummer 6 ANBest-Gk ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-P und ANBest-Gk für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-P und ANBest-Gk.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 5.3 ANBest-Gk Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG zulässig.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 5.3 ANBest-Gk nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 24. 10. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 905

Anlage

Qualitätskriterien für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in kommunalen Seehäfen

1. Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung eine Mindestpunktzahl von 50 aufweisen.
2. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt. Diese Entscheidungen ergehen unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erörterungen in den Einplanungsrunden.

Kriterium	Be- pungung	maximale Punktzahl
Fachliche Qualitätskriterien		
Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (inklusive Ausbildungsplätze ¹⁾)		25
mehr als 50	25	
mehr als 20	15	
bis 20	10	
Die Infrastrukturmaßnahme verbessert die Investitionsrahmenbedingungen hafensansässiger Unternehmen		75
— Wirtschaftliche Impulse für die Region durch Stärkung des Hafens (Stabilisierung regionaler Wertschöpfungsketten — Tourismus, hafenaффines Gewerbe)	0/20	20
— Sicherung der Erreichbarkeit des Hafens	0/20	20
— Sicherung und/oder Verbesserung der Daseinsvorsorge der ostfriesischen Inseln	0/15	15
— Förderung der Nachhaltigkeit in der Schifffahrt und/oder der Hafenbewirtschaftung	0/10	10
— Optimierung von Transporten (Ressourcenschonung)	0/10	10
Punktabzug bei Vorförderung ²⁾)	—5	—5
Höchstpunktzahl	100	100
Mindestpunktzahl	50	

¹⁾ Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen).

²⁾ Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten sechs Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung (Teil II Abschnitt B Nr. 1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens).